

Fähigkeiten und seinen Neigungen weitgehend entsprechenden Arbeitsplatzes, die Festlegung von Qualifizierungs- oder Um-
schulungsmaßnahmen und die Mithilfe bei der Überwindung
persönlicher Schwierigkeiten.

Es ist anzustreben, daß der Rechtsverletzer, der z. Z. der Be-
gehung der Straftat im ETW gearbeitet hat, wieder einen Ar-
beitsplatz innerhalb seines alten Kollektivs zugewiesen erhält.
Die Gewährleistung eines erfolgreichen weiteren erzieherischen
Einflusses auf die Straftlassenen setzt voraus, daß sie einem
festen Arbeitskollektiv zugewiesen werden, das ihre rasche
Wiedereingliederung garantiert.

Verantw.: Betriebsleiter, HA-Leiter, Abt.-Leiter, Meister

- Das Einstellungsbüro ist verpflichtet, den Betriebsleitern die
notwendigen Angaben v o r h e r zu übermitteln. Dazu gehören:
 - die wesentlichsten Angaben über die Eigenschaften der Per-
sönlichkeit des Rechtsverletzers,
 - die Art der begangenen Rechtsverletzung, ihre Ursachen und
begünstigenden Bedingungen.

Der Betrieb entscheidet, wie die Einführung in das Kollektiv
erfolgt.

- Das Einstellungsbüro hat ständige Verbindung zur Abteilung
Innere Angelegenheiten zu halten. Informationen haben zu er-
folgen, wenn der Straftlassene keine Schlußfolgerungen ge-
zogen hat bzw. aus dem Betrieb ausscheidet.“

Diese Werkleiter-Anweisungen haben wesentlich zur Verbesse-
rung der Arbeit mit Straftlassenen in den größeren Betrieben
beigetragen, sie sind aber kein Wundermittel, kein allgemeingül-
tiges Rezept auf diesem Gebiet. Die Arbeit in vielen Klein- und
Mittelbetrieben, in den halbstaatlichen und Privatbetrieben läßt
oft noch zu wünschen übrig. In der Deutschen Demokratischen
Republik gibt es gegenwärtig über 8000 Betriebe, die bis zu 50
Werktätige beschäftigen, über 5000 Betriebe gehören zur Größen-
ordnung 50 bis 500 Beschäftigte. Etwa ein Drittel aller in der In-
dustrie Beschäftigten arbeiten in solchen Betrieben.⁶⁸ In diesen
Betrieben ist das Problem der Arbeit mit Straftlassenen manch-
mal weitaus akuter als in den Großbetrieben, da die Relationen
Gesamtanzahl der Werkstätigen / Straftlassene im Regelfall weit
ungünstiger als in den Großbetrieben sind.

Die genannten gesetzlichen Bestimmungen gelten aber auch für

⁶⁸ Die Angaben wurden dem statistischen Jahrbuch der Deutschen Demokrati-
schen Republik 1968 entnommen.